

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 36

Ausgegeben und versendet
am 9. September 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 250. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark; Haussammlung und Straßensammlung mit plombierten Sammelbüchsen | 362 |
| 251. Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung-Wiederholung) | 362 |
| 252. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B67a Markierung Köglerweg – Petrifelderstraße – Straßenbauarbeiten) | 363 |
| 253. „Martha Debelli-Stiftung“, Satzungsänderung; Kundmachung | 363 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Verordnung über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee sowie für die Betriebszeiten der Filialapotheke in 8992 Altaussee im Bezirk Liezen | 363 |
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 783) | 365 |
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 818) | 366 |
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 827) | 366 |
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 1040) | 366 |
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-879) | 366 |
| Stadtgemeinde Gleisdorf; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 368 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 37 Erscheinungstermin: Freitag, 16.09.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 38 Erscheinungstermin: Freitag, 23.09.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 250

ABT03-1.0-20433/2014-117

5. September 2022

Österreichisches Rotes Kreuz Steiermark, Landesverband Steiermark; Haussammlung und Straßensammlung mit plombierten Sammelbüchern

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, mit Sitz in 8010 Graz, Merangasse 26, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2022

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 5 Steiermärkisches Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 und Straßensammlung mit plombierten Sammelbüchern

Sammlungszweck: Finanzierung für die Aufgaben und Leistungsbereiche des Roten Kreuzes

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T u n n e r

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 251

ABT10-19165/2022

5. September 2022

Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung-Wiederholung)

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Das Ansuchen ist bis zum **1. Oktober 2022** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die ab **1. November 2022** stattfindende **Wiederholungsprüfung** nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Aufsichtsjäger-Wiederholungsprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein in Höhe von € 148,00 (Prüfungs- und Stempelgebühr) beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.

Die Vorsitzende der Prüfungskommission:

S a g r i s

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 252

ABT16-354181/2021

31. August 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** B67a Markierung Köglerweg – Petrifelderstraße – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 2 Monate**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Schleich-VIA**Dokument-ID:** 134689-00

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 253

ABT03-1.0-429/2011-229

31. August 2022

**„Martha Debelli-Stiftung“,
Satzungsänderung; Kundmachung**

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juli 2022, GZ: ABT03-1.0-429/2011-218, rechtskräftig am 29. August 2022, wurde gemäß §§ 17 und 18 i.V.m. § 10 Abs. 4 Stiftungs- und Fondsgesetz die Satzung der „Martha Debelli-Stiftung“ wie folgt geändert:

Unter § 3 „Stiftungszweck“ ist der letzte Absatz zu streichen. An seine Stelle tritt der letzte Absatz, der wie folgt zu lauten hat:

„Abgesehen von den Stipendien, die im Rahmen der Wettbewerbe vergeben werden, können über Ersuchen des Kuratoriums von den LeiterInnen von Ausbildungsklassen für Klavier, Cembalo und Orgel Unterstützungen an wirtschaftlich existenziell bedürfte Studenten dieser Fächer, die gute Leistungen erbringen, vorgeschlagen werden. Die endgültige Bestimmung dieser Unterstützungen („Notfallfonds“) und die Bestimmung der Höhe desselben obliegt jedenfalls dem Kuratorium.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Hirner

92/2022

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-45396/2016-59

7. September 2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee sowie für die Betriebszeiten der Filialapotheke in 8992 Altaussee im Bezirk Liezen

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die öffentlichen Apotheken

- Kurapotheke im alten Kurmittelhaus in 8990 Bad Aussee, Oppauer Platz 104,
- Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, Altausseer Straße 62,

und für die Filialapotheke der öffentlichen Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee an der Anschrift in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62,

Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Kurapotheke im alten Kurmittelhaus und die Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	

(2) Die Filialapotheke der öffentlichen Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee an der Anschrift in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch		

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken und die Filialapotheke in 8992 Altaussee an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee und die Filialapotheke in 8992 Altaussee von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee ist wie folgt zu leisten:

a) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee jeweils in wöchentlichem Wechsel unter Einbindung der öffentlichen Kurapotheke in 8983 Bad Mitterndorf wie folgt Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Kurapotheke im alten Kurmittelhaus in 8990 Bad Aussee, Oppauer Platz 104
2. Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, Altausseer Straße 62
3. Kurapotheke in 8983 Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 284.

b) Der Bereitschaftsdienst beginnt am Montag um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr und ist jeweils durch die Apotheke i.o. Reihenfolge zu leisten.

Der Turnusbereitschaftsdienst der Kurapotheke in 8983 Bad Mitterndorf ist durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 10. Dezember 2020, Zahl: BHLI-27034/2016-58, geregelt.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft werktags (Montag bis Freitag) von 18.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Während der von den öffentlichen Apotheken in Bad Aussee gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

§ 3

Zustellung

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bad Aussee haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus

der nächstgelegenen diensthabenden Apotheke im Bezirk Liezen oder angrenzender Bezirke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Liezen und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die Filialapotheke in 8992 Altaussee, Fischerndorf Nr. 62, hat auf ihre Betriebszeiten und auf ihre Stammapotheke, die öffentliche Narzissen-Apotheke in 8990 Bad Aussee, gut sichtbar beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 3. Oktober 2022 in Kraft. Den Diensturnus gemäß § 2 Abs. 1 beginnt die Kurapotheke Bad Mitterndorf am 3. Oktober 2022 um 08.00 Uhr.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Liezen und der Expositur Gröbming betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Bad Aussee treten mit Ablauf Sonntag, 2. Oktober 2022 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Schwaiger-Fellinger

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-30290/2022-2

23. August 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 783 des beeedeten Jagdschutzorganes Reinhold Langer, geboren am 25. Juli 1947, 8530 Deutschlandsberg, Norbert-Ehring-Siedlung 93, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-30752/2022-2

23. August 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 818 des beeideten Jagdschutzorganes Franz Kiefer, geboren am 12. August 1961, 8543 St. Martin i.S., Sulb 117, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-31012/2022-2

23. August 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 827 des beeideten Jagdschutzorganes Ing. Hubert Rothschedl, geboren am 2. Dezember 1961, 8551 Wies, Aug 28, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-30338/2020-2

23. August 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 1040 des beeideten Jagdschutzorganes Josef Münzer, geboren am 12. Mai 1967, 8510 Stainz, Rassach 24, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHDF-101534/2017-13

29. August 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Nr. F-879, ausgestellt für das Jagdschutzorgan Herrn Ing. Stefan Schweighofer, geboren am 31. Mai 1979, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Raith-Schweighofer

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Stadtgemeinde Gleisdorf

6. September 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis, ausgestellt für Frau Alexandra Leiner-Pabst, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Wir bitten den Finder/die Finderin, den Ausweis an die Stadtgemeinde Gleisdorf, Rathausplatz 1-3, 8200 Gleisdorf, zu übermitteln. 93/2022

Für die Stadtgemeinde Gleisdorf:
Der Bürgermeister:
Christoph S t a r k
